



Dossier : 212.1-3338/1/5  
Datum/Unsere Referenz : 20. April 2021 / bj-saj

Bern, 30. April 2021

# Strategischer Dialog "Häusliche Gewalt" vom 30. April 2021

## Ergänzende Informationen zum rechtlichen Rahmen im Bereich der häuslichen Gewalt

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Bundesrechtliche Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Vorbemerkung .....	2
2.2	Zivilrecht .....	2
2.2.1	Schutz vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen: Art. 28b ZGB .....	2
2.2.2	Elektronische Überwachung: Art. 28c ZGB.....	3
2.3	Strafrecht .....	4
2.3.1	Verfolgung von Amtes wegen von Straftaten innerhalb des Paares .....	4
2.3.2	Sistierung und Einstellung des Verfahrens: Art. 55a StGB.....	4
2.3.3	Elektronische Überwachung: Art. 237 StPO und 67b StGB .....	5
2.3.4	Rechte des Opfers im Strafverfahren.....	5
2.4	Opferhilfegesetz .....	6
2.5	Ausländer- und Integrationsgesetz .....	6
2.6	Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt .....	6
<b>3</b>	<b>Kantonales Recht</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Laufende Gesetzgebungsarbeiten auf Stufe Bund</b> .....	<b>7</b>
4.1	Revision des StGB.....	7
4.2	Revision der StPO .....	7



## 1 Einleitung

In den letzten Jahren hat der Bundesgesetzgeber verschiedene Gesetze revidiert, um das Problem der häuslichen Gewalt besser zu erfassen. Zu erwähnen sind hauptsächlich die Revisionen des Zivil- und des Strafrechts.

Mit der Revision des Zivilgesetzbuchs (ZGB)<sup>1</sup>, die am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, wurde der neue Artikel 28*b* ZGB zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen eingeführt.

Was das Strafgesetzbuch (StGB)<sup>2</sup> betrifft, werden seit dem 1. April 2004 mehrere Straftaten gemäss dem StGB von Amts wegen verfolgt, wenn sie innerhalb einer Paarbeziehung begangen werden. Darüber hinaus kann eine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten seit dem 1. Januar 2015 mit einem Kontaktverbot oder einem Rayonverbot einhergehen, das als Strafmassnahme verhängt und mittels eines fest mit der Täterin oder dem Täter verbundenen elektronischen Geräts vollzogen wird (Art. 67*b* StGB).<sup>3</sup>

Am 14. Dezember 2018 hat der Bundesgesetzgeber zudem das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen<sup>4</sup> verabschiedet. Das Gesetz in Form eines Mantelerlasses umfasst unter anderem eine Reihe von Änderungen des ZGB und des StGB, um Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking besser zu schützen. Die Revision ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten; vorbehalten sind die Änderungen bezüglich der elektronischen Überwachung der Einhaltung eines Rayon- oder Kontaktverbots (Art. 28*c* ZGB), die am 1. Januar 2022 in Kraft treten werden.

Weitere Revisionsarbeiten sind im Gange. Sie werden unter Ziffer 4 kurz dargelegt.

## 2 Bundesrechtliche Rechtsgrundlagen

### 2.1 Vorbemerkung

Unter Ziffer 2 sind einige bundesrechtliche Rechtsgrundlagen aufgeführt, die einen Bezug zu den Themen des strategischen Dialogs vom 30. April 2021 aufweisen. Ein umfassender Überblick über das Bundesrecht findet sich in der Übersicht des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)<sup>5</sup>.

### 2.2 Zivilrecht

#### 2.2.1 Schutz vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen: Art. 28*b* ZGB

In Artikel 28 Absatz 1 ZGB ist der Grundsatz verankert, wonach jede Person, die in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu ihrem Schutz gegen jede Person, die an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen kann.

Artikel 28*b* ZGB konkretisiert Artikel 28 ZGB, indem er die möglichen Klagen vor Gericht in Fällen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen regelt. Mit dieser Bestimmung hat der

---

<sup>1</sup> [AS 2007 137](#)

<sup>2</sup> [AS 2004 1403](#)

<sup>3</sup> [AS 2014 2055](#)

<sup>4</sup> [AS 2019 2273](#)

<sup>5</sup> [Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen](#)

Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage geschaffen, die den Opfern die Möglichkeit gibt, sich durch zivilrechtliche Massnahmen vor Verletzungen und Gefährdungen ihrer körperlichen, sexuellen, psychischen und sozialen Integrität zu schützen.

Artikel 28b Absatz 1 ZGB enthält eine nicht abschliessende Liste von Massnahmen, die das Opfer unabhängig von der Beziehung zur verletzenden Person beantragen kann. So kann das Gericht dieser verbieten, sich dem Opfer anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis seiner Wohnung aufzuhalten (Ziff. 1), sich an bestimmten öffentlichen Orten aufzuhalten (Ziff. 2) oder mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder es in anderer Weise zu belästigen (Ziff. 3). Lebt das Opfer mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann es dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Diese Frist kann einmal verlängert werden (Art. 28b Abs. 2 ZGB). Das Gericht muss seinen Entscheid bestimmten Behörden mitteilen (Abs. 3<sup>bis</sup>). Nach Absatz 4 bezeichnen die Kantone eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren.

Sind die beiden Personen verheiratet, können Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft beantragt und angeordnet werden (Art. 172 Abs. 3 ZGB). Im Rahmen des Schutzes der ehelichen Gemeinschaft kann das Gericht Massnahmen gemäss Artikel 28b ZGB anordnen.

Im Entscheidverfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 28b ZGB werden keine Gerichtskosten gesprochen (siehe Art. 114 Bst. f und 115 Abs. 2 der Zivilprozessordnung [ZPO]<sup>6</sup>).

### 2.2.2 Elektronische Überwachung: Art. 28c ZGB

Nach dem neuen Artikel 28c ZGB kann das Zivilgericht im Rahmen der Umsetzung eines Raion- oder Kontaktverbots nach Artikel 28b ZGB eine elektronische Überwachung anordnen. Artikel 28c ZGB sieht eine passive Überwachung mit nachträglicher Auswertung der GPS-Daten der überwachten Person vor.<sup>7</sup> Die Regelung ist jedoch nicht umfassend: Aufgrund ihrer Vollzugskompetenz können die Kantone bei Bedarf weitergehende Instrumente für die elektronische Überwachung einrichten, d. h. eine aktive Überwachung mit der Möglichkeit, direkt einzugreifen.

Nach Artikel 28c Absatz 1 ZGB kann das Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen dem Gericht beantragen, die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anzuordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann. Die Massnahme kann für höchstens sechs Monate angeordnet werden. Sie ist jedoch mehrfach um sechs Monate verlängerbar (Abs. 2).

Nach Artikel 28c Absatz 3 erster Satz ZGB müssen die Kantone eine Stelle bezeichnen, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, und das Vollzugsverfahren regeln. Der klagenden Person dürfen aus dem Vollzug der Massnahme keine Kosten entstehen. Die Kosten der Massnahme können der überwachten Person auferlegt werden (Art. 28c Abs. 4; siehe ebenfalls Art. 114 Bst. f und 115 Abs. 2 ZPO).

---

<sup>6</sup> [SR 272](#)

<sup>7</sup> Siehe die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019 zur [Interpellation Chevalley 19.4063 «Tötungen von Frauen. Prävention statt Feststellung»](#).

## 2.3 Strafrecht

### 2.3.1 Verfolgung von Amtes wegen von Straftaten innerhalb des Paares

Seit dem 1. April 2004 werden folgende strafbaren Handlungen am Ehegatten oder an der Partnerin bzw. am Partner als Opfer von Amtes wegen verfolgt: einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Diese Straftaten werden auch während des Jahres nach der Scheidung oder Trennung des Paares von Amtes wegen verfolgt.

Delikte wie eine einfache Tötlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und der Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup> StGB) werden hingegen auf Antrag verfolgt.

### 2.3.2 Sistierung und Einstellung des Verfahrens: Art. 55a StGB

Artikel 55a StGB regelt, unter welchen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Strafverfolgung bestimmter strafbarer Handlungen am Ehegatten oder an der Partnerin bzw. am Partner als Opfer sistieren oder einstellen kann. Erfasst sind die einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c StGB), die Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) und die Nötigung (Art. 181 StGB). Das Opfer muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die Konkubinatspartnerin bzw. der Konkubinatspartner des Straftäters bzw. der Straftäterin sein (Abs. 1 Bst. a). Die Handlung muss während der Partnerschaft, während des Jahrs nach der Scheidung, der Auflösung der Partnerschaft oder der Trennung ausgeübt worden sein. Anders als nach altem Recht muss das Opfer der Sistierung des Verfahrens nicht mehr zustimmen. Der neue Absatz 1 Buchstabe c geht weiter, wenn als zusätzliche Bedingung festgehalten wird, dass die Sistierung geeignet erscheinen muss, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern (Art. 55a Abs. 1 Bst. c StGB). Ziel ist es, Druck vom Opfer wegzunehmen und den Ermessensspielraum der Behörden zu erweitern. Die Sistierung des Verfahrens ist auf jeden Fall nicht zulässig, wenn der Verdacht auf wiederholte Gewalt innerhalb des Paares besteht (Abs. 3).

Artikel 55a Absatz 2 StGB ist neu. Gemäss dieser Bestimmung kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht für die Zeit der Sistierung des Verfahrens die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Ziel einer solchen Anordnung ist es, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern und insbesondere Wiederholungstaten zu verhindern. Bei der Einschätzung nach Absatz 1 Buchstabe c ist das Ergebnis der Teilnahme der beschuldigten Person an einem derartigen Programm zu berücksichtigen.

Die Sistierung des Verfahrens ist auf sechs Monate befristet (Abs. 4 erster Satz). Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht muss das Verfahren namentlich dann wieder an die Hand nehmen, wenn sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert (Abs. 4 zweiter Satz). Vor Ende der Sistierung muss die zuständige Behörde eine Beurteilung vornehmen. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so kann sie die Einstellung des Verfahrens verfügen (Abs. 5).

### 2.3.3 Elektronische Überwachung: Art. 237 StPO und 67b StGB

Während des Strafverfahrens kann das Gericht gestützt auf Artikel 237 der Strafprozessordnung (StPO)<sup>8</sup> gegenüber der beschuldigten Person an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine Ersatzmassnahme anordnen, namentlich die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten, und das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen (Art. 237 Abs. 2 Bst. c und g StPO). Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen (Art. 237 Abs. 3 StPO).

Nach Abschluss des Strafverfahrens kann das Gericht gestützt auf Artikel 67b StGB unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der Person, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen hat, ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen. Mit einer solchen Massnahme sollen auch häusliche Gewalt und Nachstellungen verhindert werden.<sup>9</sup> Für den Vollzug des Verbots kann die zuständige Behörde technische Geräte einsetzen, die mit der Täterin oder dem Täter fest verbunden sind. Diese können insbesondere der Feststellung des Standortes der Täterin oder des Täters dienen (Art. 67b Abs. 3 StGB).

### 2.3.4 Rechte des Opfers im Strafverfahren

Das Opfer hat im Strafverfahren bestimmte Rechte. Eine (nicht abschliessende) Liste ist in Artikel 117 StPO zu finden, gemäss welchem dem Opfer besondere Rechte zustehen, namentlich: das Recht auf Persönlichkeitsschutz (Art. 70 Abs. 1 Bst. a, 74 Abs. 4, 152 Abs. 1 StPO), das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson (Art. 70 Abs. 2, 152 Abs. 2 StPO), das Recht auf Schutzmassnahmen (Art. 152–154 StPO), das Recht auf Aussageverweigerung (Art. 169 Abs. 4 StPO), das Recht auf Information (Art. 305 und 330 Abs. 3 StPO) und das Recht auf eine besondere Zusammensetzung des Gerichts (Art. 335 Abs. 4 StPO). Die StPO enthält ferner besondere Massnahmen zum Schutz der Opfer strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 68 Abs. 4, 153, 169 Abs. 4, 335 Abs. 4 StPO).

Wenn das Opfer jünger als 18 Jahre ist, gelten besondere Bestimmungen zum Schutz seiner Persönlichkeit, namentlich diejenigen, mit denen die Möglichkeiten zur Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person eingeschränkt werden (Art. 154 Abs. 4 StPO), mit denen das Opfer während der Einvernahmen besonderen Schutzmassnahmen unterstellt wird (Art. 154 Abs. 2–4 StPO) oder die die Einstellung des Verfahrens regeln (Art. 319 Abs. 2 StPO).

Nach Artikel 305 StPO informieren die Polizei und die Staatsanwaltschaft das Opfer bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren. Sie informieren das Opfer bei gleicher Gelegenheit zudem über die Adressen und die Aufgaben der Opferberatungsstellen, die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen sowie die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung.

Sobald das Strafverfahren abgeschlossen ist, haben Opfer und Angehörige des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007<sup>10</sup> (OHG)

---

<sup>8</sup> [SR 312.0](#)

<sup>9</sup> Siehe die Botschaft des Bundesrates vom 10. Oktober 2012 zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) als indirektem Gegenvorschlag ([BBl 2012 8819, hier 8863](#)).

<sup>10</sup> [SR 312.5](#)

auch das Recht, dass sie bestimmte Informationen über den Vollzug der gegenüber der verurteilten Person verhängten Strafe erhalten (Art. 92a StGB).

## 2.4 Opferhilfegesetz

Wer in der Schweiz durch eine Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wird, hat als Opfer Anspruch auf verschiedene Formen der Opferhilfe (Art.3 OHG). Die Leistungen gemäss dem OHG umfassen die Beratung und Hilfe, namentlich im medizinischen, juristischen und psychologischen Bereich, sowie allenfalls eine Entschädigung und/oder Genugtuung. Die OHG-Beratungsstellen informieren die Opfer über ihre Rechte und unterstützen sie bei der Suche nach einer geschützten Unterkunft, z. B. in einem Frauenhaus. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips werden die Leistungen der Opferhilfe nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt (Art. 4 Abs. 1). Für den Vollzug der Opferhilfe sind die Kantone zuständig.

## 2.5 Ausländer- und Integrationsgesetz

Nach den Artikeln 42 und 43 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>11</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) haben die Personen, die im Familiennachzug in die Schweiz kommen, kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, sondern hängen vom Aufenthaltsrecht derjenigen Person ab, zu der sie ziehen. Artikel 50 AIG regelt die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung nach der Auflösung der Familiengemeinschaft. Nach Absatz 1 Buchstabe b besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Nach Absatz 2 können solche Gründe namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde. In der Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>12</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) werden einige Hinweise aufgezählt, die für den Nachweis ehelicher Gewalt zu berücksichtigen sind. Es handelt sich namentlich um Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Artikel 28b ZGB und entsprechende strafrechtliche Verurteilungen (Art. 77 Abs. 6 VZAE). Die zuständigen Behörden müssen ausserdem die Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen berücksichtigen (Art. 77 Abs. 6<sup>bis</sup> VZAE).

## 2.6 Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Am 1. Januar 2020 ist die Verordnung vom 13. November 2019<sup>13</sup> über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft getreten. Damit hat der Bundesrat die rechtliche Grundlage für die Umsetzung von Massnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschaffen. Gefördert werden können zum Beispiel nationale Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Bildungsmassnahmen für Fachpersonen und Präventionsprojekte für gewaltbetroffene oder für gewaltausübende Personen. Auch die Zusammenarbeit und Koordination zwischen öffentlichen und privaten Akteuren kann gefördert werden.

---

<sup>11</sup> [SR 142.20](#)

<sup>12</sup> [SR 142.201](#)

<sup>13</sup> [SR 311.039.7](#)

### 3 Kantonales Recht

Die kantonalen Gesetzgebungen zum Schutz gewaltbetroffener Personen umfassen verschiedene Instrumente zum Schutz der Opfer, die zum Teil umfassender und leichter zugänglich sind als der zivilrechtliche Schutz. Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen, z. B. hinsichtlich der Möglichkeit, Rayon- oder Kontaktverbote zu verhängen.

Durch das Inkrafttreten von Artikel 28b ZGB sind die Kantone verpflichtet worden, eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann (Art. 28b Abs. 4 ZGB).<sup>14</sup>

Die Spezialgesetze zum Schutz vor Gewalt, die besonderen Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetze und die kantonalen Gesetze zur Einführung des ZGB sehen ebenfalls polizeiliche Sofortmassnahmen vor, die dem Opfer eine Schutzfrist einräumen. Einige Kantone sehen zehn- bis zwanzigtägige Schutzmassnahmen vor, verbunden mit einer Strafdrohung nach Artikel 292 StGB. Diese Massnahmen können mit polizeilichem Zwang durchgesetzt werden, zum Beispiel in Form von kurzem polizeilichem Gewahrsam. Das Gericht kann die Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen anordnen (in der Regel für maximal drei Monate).

Für eine Übersicht über die kantonale Gesetzgebung, siehe die Tabelle des EBG<sup>15</sup>.

### 4 Laufende Gesetzgebungsarbeiten auf Stufe Bund

#### 4.1 Revision des StGB

Auf Grundlage der parlamentarischen Initiative 19.433 «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates am 3. Mai 2019 beschlossen, einen Erlassentwurf zu erarbeiten, der Stalking im Rahmen der bestehenden Straftatbestände (Drohung und Nötigung im Sinne des StGB) strafbar macht. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats stimmte der Initiative am 29. Oktober 2019 zu. Das Parlament hat die Initiative noch nicht behandelt.

#### 4.2 Revision der StPO

Die StPO wird derzeit einer Revision unterzogen, die u. a. darauf abzielt, die Stellung der Opfer und ihrer Angehörigen im Strafverfahren zu stärken. Der Nationalrat beriet den Entwurf des Bundesrates<sup>16</sup> in der Frühjahrssession 2021 und stimmte den Änderungsvorschlägen des Bundesrates im Allgemeinen zu. Gemäss dem Entwurf des Nationalrates hat das Opfer das Recht, eine Kopie des Urteils oder des Strafbefehls zu verlangen (Art. 117 Abs. 1 Bst. g E-StPO). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird für das Opfer erleichtert (Art. 136 Abs. 1 Bst. b E-StPO und 138 Abs. 1<sup>bis</sup> E-StPO). Die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern bei Einvernahmen werden verstärkt (Art. 154 Abs. 4 Bst. b, Abs. 5 und 6 E-StPO). Der Nationalrat hat auch einen neuen Artikel 316a E-StPO zur restaurativen Justiz eingeführt, der im Revisionsentwurf des Bundesrates nicht enthalten war. Die Information der geschädigten Personen, die ihre Rechte noch nicht wahrgenommen haben, wird gestärkt (Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> E-StPO). Die Staatsanwaltschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen im Strafbefehl über Zivilforderungen entscheiden (Art. 353 Abs. 2 E-StPO).

<sup>14</sup> Botschaft des Bundesrates vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen ([BBl 2017 7307, hier 7328](#)).

<sup>15</sup> [Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen](#)

<sup>16</sup> Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung ([BBl 2019 6697](#)).